

### **§ 43 Fehlerberichtigung**

<sup>1</sup>Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. <sup>2</sup>Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.